

Satzung des Vereins "Förderverein Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium Pirna-Copitz e. V."

Rudolf-Renner-Straße 41c, 01796 Pirna
(Stand: 16. April 2018)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums Pirna-Copitz e. V.", nachfolgend als Verein bezeichnet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Pirna.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit & Mittelverwendung

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung, Sport, Kunst und Kultur am Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium Pirna.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften sowie der Pflege der Verbundenheit der Ehemaligen untereinander.
- (3) Unterstützung durch den Verein wird nur gewährt, soweit der Träger der Schule nicht zur Finanzierung verpflichtet ist.
- (4) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich und religiös.
- (5) Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Gymnasiums, den Schülern und den Eltern der Schüler.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Beitritt wird an dem Tage wirksam, an dem der Vorstand über den Antrag entscheidet.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Personen), bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - e) Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (6) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Mittel des Vereins und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein im Wesentlichen durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) öffentliche Mittel.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis 31. Oktober eines Jahres zu entrichten. Ein Bankeinzug des Beitrages ist während des gesamten Geschäftsjahres möglich.
- (4) Tritt ein Mitglied bis zum 31. März eines Jahres dem Verein bei, so hat er den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten. Bei einem späteren Beitritt ist ab dem 01. August dieses Jahres der Beitrag für das neue Geschäftsjahr fällig.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung hierfür nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (4) Sie ist ferner zu berufen, wenn die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in elektronischer Form per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die über E-Mail nicht erreicht werden können, sind auf postalischem Weg zu laden. Die Ladungsfrist von zwei Wochen vor Versammlungstermin ist in jedem Fall einzuhalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der erste oder zweite Vorsitzende, ein weiteres Mitglied des Vorstandes und acht Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Jedem Mitglied ist die Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung gestattet.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, der gleichzeitig Schatzmeister ist, dem Schriftführer und bis zu 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehört weiterhin, ohne dass es einer Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf, der Schulleiter des Gymnasiums an. Im Falle seiner Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter oder, falls dieser verhindert ist, von einem Beauftragten, der dem Lehrerkollegium des Gymnasiums angehören muss, vertreten. Diese Personen können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden, der gleichzeitig Schatzmeister ist, und
 - dem Schriftführer.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.
- (4) Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 5.000 Euro (Brutto) verpflichten, ist die vorherige Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.

§ 9

Vermögen und Mittelverwendung bei Zweckfortfall oder Auflösung

- (1) Die Mittel des Vereins gemäß § 4 der Satzung sind gemeinschaftliches Eigentum des Vereins, das nur von den dazu Berechtigten zur Verfolgung des Vereinszweckes verwendet werden darf.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pirna als staatlichen Träger des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung und Bildung am Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium Pirna zu verwenden hat.
- (3) Für den Fall, dass die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins aufgrund Schließung des Johann-Gottfrieds-Herder-Gymnasium Pirna eintritt, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pirna mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für schulische Bildungs- und Kulturförderungszwecke für die Schule einzusetzen, an welcher nach Schließung des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums Pirna die Mehrzahl der Schüler fortan unterrichtet wird.

§ 10

Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

Die vorstehende Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.April.2018 in Kraft. Die Änderung des Geschäftsjahres tritt zum 01.August 2018 in Kraft. Das laufende Geschäftsjahr endet damit bereits zum 31.Juli 2018, so dass ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.September 2017 bis zum 31.Juli 2018 entsteht.